Universitätsstadt\Freiberg Sachsen vom Silber zum Silizium

www.freiberg.de

Nr. 12 · 25. November 2016 · 24. Jahrgang

Bürgerpreis 2016: Preisträger stehen fest

Auszeichnung zum Neujahrsempfang am 6. Januar 2017

Zum 25. Mal wird der Freiberger Bürgerpreis vergeben. Erneut geht er nicht nur an eine Person, sondern auch wieder einen Verein. Der Freiberger Stadtrat hat auf seiner jüngsten Zusammenkunft beschlossen, mit den Bürgerpreisen 2016 für ihr hohes Engagement im Ehrenamt Heidi Hinkel und den Freibergsdorfer Hammerverein auszuzeichnen.

Die Preisträger waren auf einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse Kultur sowie Bildung und Soziales nominiert worden, wobei die Ausschüsse zuvor getrennt beraten hatten.

Feierlich übergeben wird der Bürgerpreis zum Neujahrsempfang der Stadt: am 6. Januar 2017, 18 Uhr in der Konzert- und Tagungshalle Nikolaikirche

Heidi Hinkel erhält den Bürgerpreis 2016 für ihr großes ehrenamtliches Engagement in gleich drei Wirkungskreisen: als Gründungsmitglied des Freiberger KarnevalKlubs, wo sie

seit nunmehr drei Jahrzehnten unermüdlich aktiv ist, für den Aufbau und die Leitung des Frauenchors "Hinkelsingers" sowie ihre aktive Mitarbeit in der Arbeitsgruppe "Ausländer und Asyl", wo sie u. a. Deutschkurse abhielt und bei der Wohnungssuche half. Darüber hinaus giht sie Gitarrenkurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Gleich siebenmal war Heidi Hinkel vorgeschlagen worden: von Einzelpersonen ebenso wie von Personengruppen und einem Verein.

Der Freibergsdorfer Hammerverein e.V., der in diesem Jahr sein 25-jähriges Bestehen beging, erhält den Freiberger Bürgerpreis 2016 für seinen unermüdlichen Einsatz zum Erhalt des gleichnamigen technischen Denkmals.

Das über 400 Jahre alte, voll funktionstüchtige Hammerwerk als Gesamtanlage zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ist Ziel des Vereins.

Der Freibersdorfer Hammer ist dank des Vereins ein "lebendiges Denkmal", das nicht nur mit sehr viel Sachverstand gepflegt und in Betrieb gehalten wird, sondern technische Geschichte erlebbar macht. Rund 50 Veranstaltungen bietet der Verein jährlich an öffentliches Schauschmieden ebenso wie Füh-

Der Freiberger Bürgerpreis wird seit 1992 jährlich vergeben, damit in diesem Jahr zum 25. Mal. Dotiert ist er mit je 500 Euro. Bisher ging er an 49 Personen, wobei er sechsmal an zwei Personen gemeinsam verliehen worden ist, sowie an vier Vereine. Erstmals war mit dem Bürgerpreis 2011 ein Verein ausgezeichnet

Ausgezeichnet werden die Bürgerpreisträger 2016 zum Neuiahrsempfang der Universitätsstadt Freiberg am Freitag, 6. Januar 2017, in der Konzert- und Tagungshalle Nikolaikirche.

Kurz notiert

"Bürgerhaushalt": Wenig Resonanz zu Info-Abend



Es ging um viele Millionen Euro, doch nur wenige Freiberger hat das interessiert. Knapp 50 waren Anfang des Monats der Einladung zum Bürger-Info-Abend in die Nikolaikirche gefolgt, wo Oberbürgermeister Sven Krüger gemeinsam mit Bürgermeister Holger Reuter und Kämmerin Viola Schönherr die Ergebnisse des ersten Freiberger Bürgerhaushaltes vorstellten. Knapp 1.000 Freiberger hatten sich hieran beteiligt und mehr als 100 eigene Vorschläge eingereicht Diese hatte die Verwaltung aufgenommen und untersucht. Welche davon umgesetzt werden, welche nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen oder nicht umgesetzt werden können, erklärte das Stadtoberhaupt ausführlich. Die detaillierte Auswertung des Bürgerhaushaltes ist unter www.bürgerhaushaltfreiberg.de nachzulesen und wird im

Dezember-Amtsblatt abgedruckt.

Freiberger, die einen Preis, eine Ehrung oder sonstige Anerkennung im nun langsam zu Ende gehenden Jahr erhielten, werden alljährlich auf dem Neujahrsempfang gewürdigt: Eine Powerpoint-Präsentation zeigt zusammengestellt alle Ehrungen des Jahres 2016, die Freiberger Bürger, Unternehmen, Vereine oder Institutionen erhalten haben. Zuvor werden diese im Amtsblatt abge-

Meldung von Ehrungen

bis 9. Dezember erbeten

Dabei zeigt sich alle Jahre wieder, wie vielfältig die Preise, Ehrungen und Auszeichnungen sein können: Sportliche Leistungen werden ebenso honoriert wie wissenschaftliche oder kulturelle, im Bereich der Wirtschaft, der Politik oder des Ehren-

Doch nicht alle sind in der Öffentlichkeit bekannt. Auch in der Pressestelle können nur die dort bekannten Ehrungen und Preise zusammengestellt werden.

Daher die Bitte an alle Freiberger: Wenn Sie selbst eine solche Ehrung erfahren haben, oder aber von einer solchen aus Ihrem Umfeld wissen, von der Sie meinen, dass sie noch nicht entsprechend publiziert wurde, teilen Sie uns diese bitte bis spätestens 9. Dezember dieses Jahres mit.

Pressestelle@freiberg.de, Tel. 273 104 oder schriftlich: Stadtverwaltung

Freiberg, Pressestelle, Obermarkt 24 in 09599 Freiberg. Herzlichen Dank.

Auf gutem Grund bauen

Städtische Wohnungsgesellschaft Freiberg bietet mehr Baugrundstücke.

Freiberg ist die dritt-attraktivste Stadt Sachsens - nach Leipzig und Dresden.

Das belegt eine Studie des Institutes "empirica" vom Sommer dieses Jahres. Mit der Anziehungskraft der Universitätsstadt wächst auch die Nachfrage nach Wohnraum und Baugrundstücken. Immer mehr Interessenten möchten ein eigenes Haus bauen. Doch das passende Grundstück ist oft schwer zu finden. Bauland wird knapp in Freiberg.

Um den steigenden Bedarf zu decken, bietet die Städtische Wohnungsgesellschaft Freiberg/Sa. Aktiengesellschaft verstärkt Baugrundstücke an. Vorstand Tom-Hendrik Runge dazu: "Natürlich konnten Bauwillige auch in der Vergangenheit schon bei der SWG Bauland für Einfamilienhäuser erwerben. Aufgrund der vermehrten Anfragen setzen wir nun aber einen verstärkten Impuls sowohl beim Grundstücksangebot selbst, als auch bei unseren Leistungen für künftige Bauherren."

Die SWG verkauft Baugrundstücke in verschiedenen Stadtteilen. Zum einen gehören dazu Franz-Mehring-Platz, Käthe-Kollwitz-Straße, Thomas-Müntzer-Straße, Frauensteiner Straße, Gabelsbergerstraße und einzelne Lagen in der Innenstadt. Zum anderen kommen zeitversetzt auch andere Quartiere auf den Markt: Silberhofstraße/Gabelsbergerstraße, Mühlweg, Berthelsdorfer Straße, Clausthaler Straße.

Mit dem neuen SWG-Bauland-Telefon 03731 368-200 werden künftig Nachfragen und Angebote rund um Baugrundstücke gebündelt. "So erhalten die Interessenten aus erster Hand Informationen zu verfügbaren Grundstücken. Wir können gezielt beraten und die Charakteristiken der unterschiedlichen Standorte erläutern", beschreibt Cecylia Raebiger, Leiterin Kundenberatung bei der SWG, den neuen Service für Bauherren.

Vorstand Tom-Hendrik Runge ist überzeugt, dass das Bauland-Angebot der SWG sich regen Zuspruchs erfreuen wird: "Freiberg ist eine Stadt mit großer Sogwirkung. Die TU Bergakademie Freiberg, die erfolgreichen Unternehmen, die lebenswerte Atmosphäre und das vielfältige kulturelle Angebot wecken in vielen Menschen den Wunsch, sich hier dauerhaft in den eigenen vier Wänden niederzulassen. Dem tragen wir Rechnung."

Die SWG bewirtschaftet in Freiberg 5.570 Wohnungen und Gewerbeeinheiten in insgesamt 280 Häusern. Darüber hinaus verwaltet das Unternehmen circa 2.500 Einheiten für Dritte. Das kommunale Unternehmen ist der immobilienwirtschaftliche Marktführer in Mit-

Offnungszeiten über den Jahreswechsel

Sonderöffnungszeiten für Pass- und Meldebehörde, Standesamt, Bibliothek und Tourist-Info

In der Stadtverwaltung Freiberg sowie den Eigenbetrieben Gebäude- und Flächenmanagement (GFM) und Freiberger Abwasserbeseitigung (FAB) findet über den Jahreswechsel kein Dienstbetrieb statt. Alle drei Einrichtungen bleiben ab 27. Dezember geschlossen. Ab Montag, 2. Januar 2017, nehmen sie ihren Betrieb zu den bekannten Öffnungszeiten wieder auf.

Bei Havarien ist bei der FAB der Bereitschaftsdienst rund um die Uhr unter der Freiberger Rufnummer 26 580 bzw. 0174/33 91 300 erreichbar.

Ausgenommen von der Schließung sind die Pass- und Meldebehörde und das Standesamt:

Die Pass- und Meldebehörde der Stadt Freiberg im Bürgerhaus (Obermarkt 21) hat am Donnerstag, 29. Dezember, von 9 bis

12.30 Uhr und von 13.30 bis 18 Uhr geöffnet, das Standesamt (im Rathaus, Obermarkt 24) am Mittwoch, 28. Dezember, von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr.

Auch die Stadtbibliothek im Kornhaus erwartet zwischen den Feiertagen regulär ihre Nutzer: am Dienstag, 27. Dezember, von 10 bis 19 Uhr sowie am Donnerstag, 29. Dezember und Freitag, 30. Dezember jeweils von 10 bis 18 Uhr. Heiligabend und Silvester bleibt die Bibliothek geschlossen.

Geöffnet hat auch das Stadt- und Bergbaumuseum: Das Haus am Untermarkt öffnet am zweiten Weihnachtsfeiertag, 26. Dezember, sowie regulär zwischen 27. und 30. Dezember, jeweils täglich von 10 bis 17 Uhr.

Ebenso hat die Tourist-Info zwischen den Feiertagen geöffnet: von Dienstag, 27. Dezember, bis Freitag, 30. Dezember, jeweils von 10 bis 17 Uhr. Im neuen Jahr öffnet sie nach zwei Tagen Inventur ab Mittwoch, 4. Januar.

Hinweis: Reisdokumente rechtzeitig beantragen

Wer über die Weihnachtsfeiertage bzw. den Jahreswechsel eine Reise geplant hat, sollte seine Reisedokumente rechtzeitig auf ihre Gültigkeit prüfen, darauf weist die Passund Meldebehörde hin. Bis das neue Dokument zum Abholen in Freiberg vorliegt, muss mit bis zu drei Wochen gerechnet werden. Welche Unterlagen zum Beantragen benötigt werden, ist unter www.freiberg.de zu finden oder über die Rufnummer 273 161 zu er-



Geburten im Oktober

Der Oberbürgermeister heißt aufs Herzlichste willkommen



31 Geburten kleiner Freiberger gab es im Oktober*, informiert das Standesamt. Insgesamt haben 13 Mädchen und 18 Jungen das Licht der Welt erblickt.

Allen kleinen Neufreibergern ein herzliches Willkommen! Tamilyn, Lacy, Talina Joleen, Greta, Hailey, Isabelle Alexia, Johanna, Celine, Isabella, Johanne, Mathilda, Holly, Lee-Ann

Tristan, Alexander Manfred, Juri, Viktor, Julian, Mattheo Jona, Daniel, Emmanuel Jason, Oliver, Pete Lennard, Jan Eric, Filip, Bruno, Luca, Eric Matthias, Laurin, Oskar, Noah Marcel

*Die Geburten werden stets erst nach Ablauf des Geburtsmonats - also frühestens im Folgemonat - veröffentlicht.

Übermittlungssperre zur Weitergabe von Daten

Jeder Bürger hat das Recht, gegen die Weitergabe seiner Daten bei Alters- und Ehejubiläen zu widersprechen.

Dieser Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Der notwendige Antrag dafür sowie für weitere Übermittlungssperren ist im Bürgerhaus erhältlich und unter www.freiberg.de zu finden.

Mit diesem Sperrvermerk versehene Namen werden dann auch nicht mehr in der Aufstellung der Jubilare im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.



Cindy

Jubilare im Dezember

Der Oberbürgermeister gratuliert auf das Herzlichste



de	n	/() –J	la	nr	IÇ	gen
				_			

Magdalena Schadeberg

Hannelore Möbius

Ute Schäfer

Jürgen Schubert

Christa Kröner

Bärbel Lasch

Gudrun Kröber

Anita Butter Gerd Fischer

Berndt Pahlitzsch

Anette Grundmann

Jürgen Lehmann

Edith Hippe

Rolf Richter

Christine John

Peter Pagac

Frank Kühn

Rosemarie Langner

Gisa Timmel

den 75-Jährigen

Konrad Walther

Adelina Hampe

Rosmarie Hechtberger

Wolfgang Sandig

Ursula Zscheile

Manfred Keck

Ingrid Koch

Ursula Beyer

Hubertus Dörfer

Maria Heidrich

Wilfried Thiele

Therese Reuter

Helga Fritsch

Rita Mosch

Fritz Volkmann

Albert Liebscher

Helmut Tietze

Ekkehart Mosch

Dietmar Lauer

Lothar Vogler Gudrun Pötzsch

Christian Schlegel

Hannelore Münster

Erika Schneck

Wolfgang Bach

Wilfried Fritzsche Joachim Münster

Jürgen Brosch

Werner Kuntz

Annegret Willmann

Claus Dittrich

Jürgen Wagner

Renate Börner

Ursula Dybowski

Monika Fritz

Ute Hesse

den 80-Jährigen

Werner Höfer

Ralf Ostmann

Alfred Tobies

Edeltraut Deichmann

Eva Schmidt

Siegfried Herrmann

Helga Hennig

Sigrid Seyfert

.

Brigitta Thiele

Horst Eisenschmidt

Christa Kretzschmar

Eberhard Stirl

Rolf Bernstein

Horst Zenke Götz Rosetz

Gudrun Schubert

Dieter Barthel

Heinrich Kuhl

Walter Richter

Liane Hunger Renate Kroll

Horst Müller

Dieter Sohr

Horst Ulfig

Gottfried Christoph

Ingeburg Barthel

Christian Eichhorn

Dr. Christian Göbel

Wolfgang Reinhold

Christa Stechemesser

Dieter Zänker

Wolfgang Brenneisen

Adina Reh

Siegfried Teuchert

Brigitte Kunze Elfriede Müller

den 85-Jährigen

Ruth Birndt

Karl-Heinz Clausnitzer

Christa Straube

Helga Friemel

Ursula Möbius Elfriede Heidel

Anna Krahl

Siegfried Bernhardt

Ursula Leipner

Christel Plötz

den 90-Jährigen

Ruth Fritzsche

Erika Bartsch

Gertrud Vogel Ruth Peschel

Marieanne Hoppe

Erika Peter

Erhard Esche

den 95-Jährigen

Charlotte Rösner

... sowie den Ehejubilaren

Goldene Hochzeit

Christel und Hans-Jürgen Apel

Margita und Dieter Paul Hans Kurzbuch

Birgit und Bert-Reinhard Bedrich Monika und Erich Edwin Ulrich Erler

Hannelore und Rolf Klaus Möbius

Gisela und Eckhard Molzow

Christel und Volkmar Artur Richter

Diamantene Hochzeit

Renate und Otto Walter Moßig

Eva-Maria und Willi Klaus Weiße

Waltraud und Dr. Walter Willi Angermann

Ursula und Dr. Rainer Johannes Starke Gerda und Heinz Ferdinand Karl Lange

Eiserne Hochzeit

Elfriede und Karl Gerhard Schähr

llse und Rolf Johannes Polster

Termine der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte

Stadtrat (Wahlperiode 2014 - 2019)

26. Sitzung am Donnerstag, 01.12.2016, um 16.00 Uhr im Ratssaal, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. Information durch den Oberbürgermeister, u. a. turnusmäßiger Bericht (gemäß § 98 Absatz 1 SächsGemO) der Stadtwerke Freiberg AG
- 02. Fragestunde für Einwohner
- 03. Beschluss zur Beendigung ehrenamtlicher Tätigkeit
- 04. Beschluss zum Nachrücken eines Stadtrates
- 05. Beschluss des Jahresabschlusses 2015 für den Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg
- 06. Wirtschaftsplan 2017 für den Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg (Beschluss)
- 07. Vergabe der Objektplanungsleistungen Gebäude und Innenräume sowie der Fachplanungen für die Sanierung und Erweiterung der Oberschule "Gottfried Pabst von Ohain" - Kurt-Handwerk-Straße 3 in 09599 Freiberg und Beschluss zu über- und au-Berplanmäßigen Auszahlungen
- 08. Vergabe der Objektplanungsleistungen

Gebäude und Innenräume und der Fachplanungsleistungen sowie Beschluss zu überplanmäßigen Auszahlungen für die Umbau- und Sanierungsmaßnahme Herderhaus zum Stadtarchiv - Herderstraße 2 in 09599 Freiberg

- 09. Baubeschluss für die Erneuerung der Regenwasser-, Schmutzwasser- und Mischwasserkanalisation im Forstweg zwischen Beuststraße und Forstweg 72
- 10. Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Zerlegung der Gewerbesteuer Wasserzweckverbandes Freiberg (Beschluss)
- 11. Beschluss der Allgemeinen Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen (Zuwendungsrichtlinie)
- 12. Beschluss zur Erhöhung der Bezuschussung für das Gemeindehaus Hinter der
- 13. Erlass der Verordnung der Großen Kreisstadt Freiberg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass des "Zuger Hoch-

neujahrsfestes" am 08.01.2017 (RV Sächs-LadÖffG Hochneujahrsfest Zug 2017) (Beschluss)

- 14. Festlegung von Schlüsselprodukten (Beschluss)
- 15. Baubeschluss zur Baumaßnahme "Ausbau der Goethestraße" in Freiberg
- 16 . Bestätigung des Sitzungskalenders 1. Halbjahr 2017 (Beschluss)
- 17. Information über die Maßnahmen und den Stand der Weiterentwicklung des Stadtund Bergbaumuseums
- 18. Beschluss zur Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates für die Jury "Bewertung des Ideenwettbewerbes zur inhaltlichen Ausgestaltung des Stadt- und Bergbaumuseums Am Dom 1"
- 19. Sonstiges

Sven Krüger Oberbürgermeister und Vorsitzender des Stadtrates

Auf einen Blick: Sitzungstermine im Dezember

Stadtrat 1. Dezember Kulturausschuss 8. Dezember

Bildungs- u. Sozialausschuss 12. Dezember Ausschuss für Haushalt u.

strat. Finanzp. 13. Dezember Behinderten- u.

Seniorenbeirat

13. Dezember Ortschaftsrat Zug 14. Dezember

Verwaltungs- und

Finanzausschuss 19. Dezember Ortschaftsrat Halsbach 20. Dezember

Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf 21. Dez. Ältestenrat 22. Dezember

Bau- und Betriebs-

ausschuss 22. Dezember

Sportbeirat Kinderparlament

Die Stadtratssitzung beginnt 16 Uhr, die Sitzungen der Ortschaftsräte 19 Uhr. Alle übrigen Sitzungen beginnen in der Regel

18 Uhr. Nicht alle Sitzungen sind öffentlich. Beachten Sie dazu die nebenstehenden Tagesordnungen.

Die hier abgedruckten Einladungen stehen unter Vorbehalt. Die geltenden Tagesordnungen der jeweiligen Gremien werden spätestens 6 Tage vor Sitzungstermin per Anschlag am Bürgerhaus (Obermarkt 21) ortsüblich bekannt gemacht. Ebenfalls zu finden sind sie unter www.freiberg.de.

Ortschaftsrat Zug

26. Sitzung am Mittwoch, 14.12.2016, um 19.00 Uhr im Gebäude Am Daniel 2, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Ortschaftsrates
- 02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 03. Fragestunde für Einwohner

04. Antworten auf Fragen aus vorangegangenen Sitzungen des Ortschaftsrates 05. Sonstiges

Steve Ittershagen Ortsvorsteher

Bau- und Betriebsausschuss

26. Sitzung am Donnerstag, 22.12.2016, um 18.00 Uhr im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister

02. Beschluss zur Erhöhung der Bezuschussung für das Wächterhaus Silberhofstraße 11 A zur Umnutzung zu einem Kompetenz-Zentrum für ganzheitliche Bil-

dung mit integriertem Café 03. Sonstiges

Oberbürgermeister und Vorsitzender des Bau- und Betriebsausschusses

Ortschaftsrat Halsbach

4. Sitzung am Dienstag, 20.12.2016, um 19.00 Uhr im Gasthof Halsbach, Obere Straße 3, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- Ortschaftsrates
- 02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 03. Fragestunde für Einwohner
- 04. Antworten auf Fragen aus vorange-

gangenen Sitzungen des Ortschaftsrates

06. Sonstiges

Odette Lamkhizni

01. Eröffnung durch die Vorsitzende des 05. Protokollbestätigung

Ortsvorsteherin

Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf

26. Sitzung am Mittwoch, 21.12.2016, um 19.00 Uhr in der Hofschänke Kleinwaltersdorf, Walterstal 57, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung durch die Vorsitzende des Ortschaftsrates
- 02. Feststellung der ordnungsgemäßen
- 03. Antworten auf Fragen aus vorange-

gangenen Sitzungen des Ortschaftsrates 04. Fragestunde für Einwohner 05. Sonstiges

Anett Baselt Ortsvorsteherin

Verwaltungs- und Finanzausschuss

26. Sitzung am Montag, 19.12.2016, um 18.00 Uhr im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister 02. Sonstiges

Sven Krüger

Oberbürgermeister und Vorsitzender des Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sondernutzung: Genehmigung für 2017 beantragen!

Es ist an der Zeit für die Freiberger Händler, eine neue Sondernutzungserlaubnis für 2017 zu beantragen, denn sie wird häufig von Januar bis Dezember erteilt.

Sondernutzungserlaubnisse umfassen beispielsweise Werbeaufsteller und Warenauslagen, also das Aufstellen beweglicher Werbeschilder, sowie die Präsentation der Waren vor dem Geschäft. Da öffentliche Straßen, Wege und Plätze dem Verkehr dienen, sind andere Zwecke grundsätzlich erlaubnispflich-

Das Antragsformular, und für alle Interessierten die Sondernutzungssatzung von 2013, sind auf den Internetseiten der Stadt Freiberg einsehbar und herunterzuladen. Der Antrag ist zusammen mit geeigneten Zeichnungen, Skizzen oder Fotos der Sondernutzung an das Ordnungsamt zu richten. Kontakte zum Ordnungsamt und Erläuterungen sind auf der Freiberger Internetseite unter "Straße und Verkehr", Unterkategorie "Sondernutzungen" zu finden.

Kontakt:

Ordnungsamt

Sachgebiet Straßenverkehrsrecht

Heubnerstraße 15 09599 Freiberg

Telefon: 03731 273 362

E-Mail: ordnungsamt@freiberg.de

Kurz notiert

Wo wird aeblitzt im Monat Dezember?

Geblitzt wird im Stadtgebiet Freiberg im Dezember u.a. an diesen Straßen:

Höchstzulässige Geschwindigkeit: 30 km/h

Berthelsdorfer Straße (50.KW*),

Forstweg (51, KW), Franz-Kögler-Ring (48.KW),

Friedeburger Straße (51. KW)

Höchstzulässige Geschwindigkeit:

B 173 Halsbach (48, KW), Hanichener Straße (50. KW)

Die Kontrollen werden an monatlich wechselnden Einsatzorten durchgeführt, wobei Schwerpunkte Tempo 30- und verkehrsberuhigte Zonen sind sowie Bereiche mit beson-

"Glück auf" für Buben und Asse

38. Freiberger Stadtmeisterschaft um Pokal des Oberbürgermeisters am 4. Dezember – Anmeldung läuft

Ein hoffentlich gutes Blatt zu dreschen, dazu bietet sich in Freiberg am Sonntag, 4. Dezember, Gelegenheit: Der Bergstadt-Skatklub "Glück auf" lädt ein zum 38. Freiberger Skatturnier um den Pokal des Oberbürgermeisters.

Die offene Meisterschaft im Gartenlokal "Einigkeit", Berthelsdorfer Straße 110, beginnt 10 Uhr, die Ausgabe der Startkarten bereits ab 9.15 Uhr.

Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters

Nächste Sprechstunde des Oberbürgermeisters Sven Krüger ist am Dienstag, 13. Dezember

von 13 bis 18 Uhr im Rathaus.

Gespielt werden zwei Serien á 60 Spiele nach der internationalen Skatordnung mit deutschem Blatt. Die zweite Serie wird ge-

Seit mehr als drei Jahrzehnten organisiert der Skatklub "Glück auf" Freiberg e.V. alljährlich diese Stadtmeisterschaft. Teilnehmen können daran bis zu 80 Spieler. Das Startgeld liegt bei 16 Euro einschließlich Kartengeld.

Der Gesamtsieger erhält 250 Euro und den Pokal des Oberbürgermeisters, Platz zwei ist mit 200 und Platz drei mit 150 Euro dotiert (vorausgesetzt es nehmen 72 Skatspieler teil). Jeder fünfte Teilnehmer erhält zusätzlich einen Geld- oder Sachpreis. Zudem wird die beste Skatspielerin des diesjährigen Turniers prämiert.

Anmeldung für die Skatmeisterschaft: 03731/69 68 05.

Merbachstraße ausgebaut

Die Merbachstraße ist fertig gestellt. Am 18. November hat sie Bürgermeister Holger Reuter mit einem symbolischen Banddurchschnitt wieder für den Verkehr frei-

In den vergangenen siehen Monaten ist die Fahrbahn auf einer Länge von rund 360 m in bituminöser Bauweise mit einem einseitigen Parkstreifen ausgebaut worden. Der Straßenabschnitt erhielt eine moderne Straßenbeleuchtungsanlage. Die ÖPNV-Haltestellen im Bauabschnitt wurden norm- und behindertengerecht gestaltet.

Für den Radverkehr von der Leipziger Straße in Richtung Gustav-Zeuner-Straße (bergauf) wurde ein Schutzstreifen einge-

Im Vorfeld waren Schmutz- und Regenwasserkanalisation durch die FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG erneuert worden, sowie die Rohrnetzanlage Trinkwasser durch den Wasserzweckverband Freiberg und weitere Medien.

Die Gesamtkosten für den Straßenbau betragen voraussichtlich 720.000 Euro brutto Fördermittel werden im Rahmen der Richtlinie "Kommunaler Straßen- und Brückenbau" in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bereitgestellt.

Das Tiefbauamt dankt allen von der Baumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümern. Gewerbetreibenden und Anwohnern für ihr Verständnis während der Bauarbei-

Stellenausschreibung

*Kalenderwoche

Die Stadt Freiberg sucht im Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch ab 01.05.2017 eine(n) Mitarbeiter(in)

Sportwart.

derem Gefahrenpotenzial.

Die/der Stelleninhaber/in führt Pflegemaßnahmen und Unterhaltsleistungen in den städtischen Sportstätten (Sportplätze, Sport- und Turnhallen) im Innen- und Außenbereich durch. Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:

- Durchführen von Pflege- und Unterhaltungsleistungen in den Sportstätten, einschließlich der Grundstücke und Außenanlagen. Dazu gehören u. a. die Vorbereitung und Pflege für den Sportbetrieb, der Winterdienst, die Werterhaltungsmaßnahmen an Maschinen, Sportgeräten und Anlagen, die Kontrolle und Durchführung der Gebäudereinigung mit Nachfüllen von Hygieneartikeln.
- Technische Anlagen bedienen, kontrollieren und überprüfen, kleine Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen an und in den Gebäuden sowie an Sportgeräten
- Durchführen des Schließdienstes in den städtischen Gebäuden und Einrichtungen, mit dem Schalten der Alarmierung.
- Arbeits- und Brandschutzmaßnahmen in den Sport- und Turnhallen durchführen und überwachen. Bei Brand-, Einbruch-, Diebstahl und Sachbeschädigung erforderliche Schritte ein-
- leiten.
- Medienverbräuche (Gas, Strom und Wasser) dokumentieren, überwachen und wei-
- Sportveranstaltungen von Dritten sind vor- und nachzubereiten und im Ablauf zu betreuen. Die Beflaggung und Beschilderung in den Sportstätten sind vorzunehmen und zu überwachen.

Die Arbeitszeiten sind entsprechend eines Dienstplanes wechselnd gestaltet (Zweischichtsystem). Die Bereitschaft zum Einsatz auch an Wochenenden oder Feiertagen sowie die Übernahme von Rufbereitschaft setzen wir voraus.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit einer abgeschlossenen handwerklichen Ausbildung, die über entsprechende Berufserfahrung und technischen Sachverstand verfügt. Ein Führerschein mindestens der Klasse BE ist erforderlich, weitere sind wünschenswert. Wenn Sie ihre Arbeitsaufgaben gewissenhaft und zuverlässig erfüllen, auftretende Probleme erkennen und in der erforderlichen Weise darauf reagieren, freuen wir uns auf lhre Bewerbung. Einen freundlichen, wertschätzenden Umgang und Teamfähigkeit setzen wir als selbstverständlich voraus.

Die Stelle ist unbefristet zu besetzen. Sie umfasst 40 Stunden wöchentlich und ist vorbehaltlich einer endgültigen Bewertung in der Entgeltgruppe 5 TVöD-VKA eingeordnet. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Das für eine Einstellung erforderliche Erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG muss der Bewerbung noch nicht beigefügt sein.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 16.12.2016 an die

Stadtverwaltung Freiberg

Hauptamt/ Sachgebiet Personalwesen

Obermarkt 24

09599 Freiberg.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Kosten, die lhnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Franz unter Tel. 03731/273 143 gern zur Verfügung.

Museum: Konzerte in der Adventszeit

Bergmännische Musik zur Adventszeit erklingt am Sonnabend, 26. November, ab 18 Uhr im Stadt- und Bergbaumuseum. Es singt der Chor der Historischen Freiberger Berg- und Hüttenknappschaft unter Leitung von Bergliedermeister Andreas Schwinger. Das Konzert findet in der historischen Betstube des Museums statt und wird von Rüdiger Bloch, ehemaliger Intendant des Freiberger Theaters, an der Orgel begleitet.

Der Eintritt beträgt 10 Euro, ermäßigt 8 Euro. Der Vorverkauf findet an der Kasse des Museums statt, Kartenreservierungen sind möglich unter der Tel. 202 512 oder per E-Mail unter info@museum-freiberg.de Die Karten sollten bitte bis eine halbe Stunde vor Konzertbeginn abgeholt sein.

Weitere Konzerttermine:

Am 18. Dezember konzertiert um 19 Uhr erstmals der Organist Prof. Matthias Eisenberg aus Straupitz an der Betstubenorgel.

Am 30. Dezember spielt Ludmila Dvoráková aus Tschechien Orgelmusik böhmischer Komponisten. Dieses Konzert moderiert Dr. Sabine Schetelich, die es mit böhmischen Sagen und Geschichten ergänzen wird.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Gewerbeund Industriegebiet Freiberg Ost

EINLADUNG zur 41. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost am Dienstag, dem 20.12.2016, 16:00 Uhr,

im Hof am Alten Fernweg, Talstraße 29, OT Niederbobritzsch in 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1. Begrüßung und Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- 2. Bericht über die Arbeitsperiode vom 20.09.2016 bis zum 21.12.2016 und Information des Verbandsvorsitzenden
- 3. Bestätigung der Niederschrift über die 40. Sitzung der Verbandsversammlung am 19.09.2016 - öffentlicher Teil
- 4. Beratung und Beschlussfassung zu fristgemäß erhobenen Einwänden zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2017 3-2016/11
- 5. Beratung und Beschlussfassung zur

Haushaltssatzung und zum Haushalts-

- 6. Beratung und Beschlussfassung zur Erklärung für das Finanzamt zur Änderung des Umsatzsteuerrechts für juristische Personen des öffentlichen Rechts 3-2016/13
- 7. Mitteilung zum Beteiligungsbericht Berichtsiahr 2015 des Zweckverbandes
- 8. Sonstiges/ Bürgerfragestunde

Bobritzsch-Hilbersdorf, den 08.11.2016



Verbandsvorsitzender

Friedhofssatzung der Stadt Freiberg

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Freiberg, 25.11.2016





Sven Krüger Oberbürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Freiberg vom 04.11.2016

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. m. § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen und Bestattungswesen (SächsBestG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Allgemeine Vorschriften
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf Friedhöfen
- § 5a Zuständigkeit der Friedhofsverwaltung
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- § 6a Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner
- § 6b Genehmigungsfiktion
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Ausgrabungen, Umbettungen
- IV. Grabstätten
- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Kindergrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen
- § 17 Ehrengrabstätten
- V. Gestaltung der Grabstätten
- § 18 Gestaltungsvorschriften
- VI. Grabmale und bauliche Anlagen
- § 19 Grabmalantrag, Genehmigungserfordernis
- § 20 Anlieferung
- § 21 Fundamentierung und Befestigung
- § 22 Pflege und Unterhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 23 Entfernung von Grabmalen
- VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
- § 24 Grabpflege
- § 25 Vernachlässigung der Grabpflege
- VIII. Leichenhallen und Trauerfeier
- § 26 Benutzung der Leichenhallen
- § 27 Trauerfeier
- 1X. Schlussvorschriften
- § 28 Alte Rechte
- § 29 Anordnungen im Einzelfall
- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren
- \S 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Freiberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Zentralfriedhof
- b) Friedhof des Stadtteiles Zug
- c) Donatsfriedhof
- d) Friedhof der Angehörigen der Roten Armee
- e) Johannisfriedhof
- f) Friedhof der Heimatvertriebenen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt Freiberg.
- (2) Der Zentralfriedhof, der Friedhof des Stadtteiles Zug und der Donatsfriedhof dienen der Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Freiberg waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte dieser Friedhöfe besaßen.
- Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Nach einer teilweisen Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der teilweisen Schließung noch Nutzungsrechte bestehen und die noch nicht belegt sind oder sofern die Ruhezeiten der darin beigesetzten Verstorbenen abgelaufen waren.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstellen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen oder Urnen verlangen.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Freiberg in andere Grabstätten umgebettet. (5) Die Schließung oder Entwidmung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles werden öffentlich bekannt gemacht (§ 8 SächsBestG). (6) Die Ersatzgrabstätten gemäß Abs. 3 und 4 werden von der Stadt Freiberg auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen hergerichtet. Die Er-

- satzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
- (7) Der Donatsfriedhof (§ 1 c) ist im Sinne der vorstehenden Bestimmungen teilweise geschlossen. Der Beschluss (Beschluss-Nr. 747-14/87) wurde vom Rat der Stadt Freiberg am 23.07.1987 gefasst. Beisetzungen sind nur noch im Rahmen bestehender Nutzungsrechte möglich.
- (7a) Der Friedhof des Stadtteiles Zug (§ 1 b) Urnenhain ist im Sinne der vorstehenden Bestimmungen teilweise geschlossen. Der Beschluss (Beschluss-Nr. 13-31/2007) wurde vom Stadtrat der Stadt Freiberg am 01.02.2007 gefasst. Beisetzungen sind nur noch im Rahmen bestehender Nutzungsrechte möglich.
- (8) Der Johannisfriedhof an der Chemnitzer Straße (§ 1 e) wurde mit Beschluss des Rates der Stadt vom 28.06.1973 (Beschluss-Nr. 86-16/73) für weitere Bestattungen geschlossen. Mit dem Auslaufen der Liegefristen wurde dieser Friedhof in eine Parkanlage umgestaltet.
- Der Johannisfriedhof an der Chemnitzer Straße (§ 1 e) wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Freiberg vom 03.11.2016 (Beschluss-Nr. 1) aufgehoben (entwidmet). Mit Genehmigung des Beschlusses und der öffentlichen Bekanntmachung der Aufhebung wird die Entwidmung wirksam. Er verbleibt als öffentliche Grünanlage bei der Stadt Freiberg.
- (9) Der Friedhof der Angehörigen der Roten Armee (§ 1 d) und der Friedhof der Heimatvertriebenen (§ 1 f) wird als dauergepflegte Grabanlage gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) erhalten. Weitere Bestattungen werden auf diesem Friedhof nicht erfolgen.

11. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten der Friedhöfe werden an den Eingängen bekannt gegeben.
- (2) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Schnee- und Eisglätte unterliegen nicht alle Wege der Räum- und Streupflicht. An den Friedhofshaupteingängen erfolgt durch Aushang eine Darstellung der Hauptwege, auf denen regelmäßig Winterdienst durchgeführt wird.

§ 5 Verhalten auf Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher eines Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend so zu verhalten, dass die Ruhe und Ordnung des Friedhofes nicht gestört werden. Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt (Friedhofsverwaltung) und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer, zu befahren,

- b) Waren aller Art (insbesondere Kränze und Blumen) und gewerbliche Dienste anzubieten (außer in unmittelbarer Nähe der Blumengeschäfte am Eingang "Donatsturm" und Eingang "Scheunenstraße") oder diesbezüglich zu werben (außer in ausgewiesenen Mustergrabanlagen für die angebotenen Leistungen),
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der N\u00e4he einer Bestattungsfeier st\u00f6rende Arbeiten auszuf\u00fchren.
- d) ohne Auftrag bzw. ohne Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, au-Berhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten sowie Blumen und Zweige außerhalb der eigenen Grabstätte zu pflücken,
- i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen, deren Kot ist zu beseitigen,
- j) Einweckgläser, Blechdosen oder ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.
- I) zu lärmen, zu spielen oder sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,
 m)Speisen und / oder alkoholische Getränke
- einzunehmen sowie zu lagern.
 (4) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann
- Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 (5) Totengedenkfeiern sowie andere nicht
- mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung); sie sind spätestens 4 Tage vorher schriftlich anzumelden.
- § 5a Zuständigkeit der Friedhofsverwaltung Zur Sicherung der einheitlichen Planung und Gestaltung der Städtischen Friedhöfe behält sich die Friedhofsverwaltung folgende Arbeiten vor:
- (1) Sämtliche gärtnerische Arbeiten an der Gesamtanlage, hierzu gehören außer Planung und Unterhaltung der Anlage das Pflanzen, Beschneiden, Pflege und Entfernen von Hecken, Bäumen und Sträuchern außerhalb der Grabstätten.
- (2) Die erste Hügelung der Gräber und Grabstätten, ca. 10 12 Wochen nach der Bestattung. Nachsackungen gehen zu Lasten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Dienstleistungserbringer (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende) bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit und deren Umfang auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt (Friedhofsverwaltung). → Seite 6

Friedhofssatzung der Stadt Freiberg

- → Seite 5
- (2) Zuzulassen sind Dienstleistungserbringer, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 24.09.1998 in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) einen entsprechenden und ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen können.

Bei Dienstleistungserbringern mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden im Wesentlichen vergleichbare Nachweise und Sicherheiten anerkannt.

- (3) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann von Abs. 2 Satz 1 Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar sind.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Berechtigungskarte und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit der Friedhofsverwaltung, spätestens um 15.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr, zu beenden.
- (7) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten. Das Betreten von Rabatten und Bepflanzungen zur Abkürzung von Wegen bis zur Grabstätte ist verboten. (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Stadt (Friedhofsverwaltung) genehmigten Stellen gelagert werden. Bei mehrtägiger Unterbrechung oder Beendigung der Tagesarbeiten sind die Arbeitsund Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Erde und sonstige Materialien sind von den Dienstleistungserbringern oder deren Bediensteten auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind unverzüglich vom Friedhof zu entfernen. Gewerblich ge-

nutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereiniat werden.

(9) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann die Zulassung der Dienstleistungserbringer, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid widerrufen.

(10) Werbung jeglicher Art ist auf den Friedhöfen einschließlich ihrer Einfriedungen mit Ausnahme auf angelegten Mustergrabstätten in den dafür gesondert ausgewiesenen Flächen (Mustergrabfeld) untersagt. Insbesondere darf außerhalb der von dem Dienstleistungserbringer gestalteten Mustergrabstätten nicht mit Grabmalen und Grabbepflanzungen geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

§ 6a Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrensund des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der ieweils geltenden Fassung, und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

§ 6b Genehmigungsfiktion

- (1) Über den Antrag auf Zulassung nach § 6 Abs. 1 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt der Zulassungsantrag als erteilt. § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 42a VwVfG gilt entspre-

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach
- Eintritt des Todes und nach Beurkundung des Sterbefalls durch den nächsten geschäftsfähigen Angehörigen bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden.
- (2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Stadt (Friedhofsverwaltung) zu verwenden, die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die antragstellende Person nicht zugleich nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine

Unterschrift sein Finverständnis zur Bestattung in der Wahlgrabstätte zu erklären.

- (4) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung sowie die Sterbeurkunde vorzulegen, § 17 Abs. 7 SächsBestG. Die Art der Urnenbeisetzung (§ 16 Abs. 2) ist festzulegen.
- (5) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, nachdem mit den für die Bestattung zuständigen Angehörigen und mit dem, der die Bestattungsfeier vornehmen soll (Pfarrer, Redner), darüber Einverständnis erzielt worden ist.
- (6) Die Bestattungen erfolgen in der Zeit

Mo./Di. und Do./Fr. 09.00 bis 15.00 Uhr Samstag 09.00 bis 12.00 Uhr Mittwochs werden keine Beisetzungen

durchgeführt, außer in Wochen mit einem Feiertag.

(7) Ausnahmen können durch die Stadt (Friedhofsverwaltung) genehmigt werden. (8) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist die Stadt (Friedhofsverwaltung) berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen.

Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

(9) Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Exhumierungen und Urnenaushebungen sind auf den Friedhöfen ausschließlich von der Stadt (Friedhofsverwaltung) vorzuneh-

Zu diesen Bestattungshandlungen gehört, dass die Stadt (Friedhofsverwaltung) die Särge und Urnen transportiert, bei Erdbestattungen die Gräber öffnet und schließt sowie die Särge versenkt und bei Feuerbestattungen die Urnen beisetzt.

(10) Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen vom Gebäude der Feierhalle des jeweiligen Friedhofs aus.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus verrottbaren Werkstoffen
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung) bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge für die Bestattung in bereits bestehende Grüfte müssen luftdicht verschlos-
- (4) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus leicht zersetzbarem Material sein (Höhe max 0.32 m Durchmesser 0.20 m) welches innerhalb der Ruhezeit einer Urne verrottet. Oberirdische Urnenbeisetzungen sind nicht zulässig.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt (Friedhofsverwaltung) ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0.30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Vor der Bestattung/Beisetzung in ein Wahlgrab ist das Grab zu beräumen. Die Kosten, die der Stadt (Friedhofsverwaltung) beim Ausheben des Grabes durch das Entfernen von Grabmalen, Fundamenten, Bepflanzungen oder Grabzubehör entstehen, sind durch den Nutzungsberechtigten als sonstige Leistungen nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen Verstorbener beträgt 20 Jahre.

§ 11 Ausgrabungen, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung). Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Freiberg nicht zulässig. § 3 Abs. 3 und 4 bleiben unbe-
- (3) Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige (§ 13 Abs. 4), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte (§ 14 Abs. 5). Dem Antrag ist ein Nachweis der Berechtigung beizufü-
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung) in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt (Friedhofsverwaltung) durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Friedhofsträgers vor. § 3 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Umbettungen oder Ausgrabungen aus Urnengemeinschaftsanlagen werden nicht vorgenommen.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können zeitlich begrenzte Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

Friedhofssatzung der Stadt Freiberg

→ Seite 6

(2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:

- a) Reihengrabstätten (s. § 13)
- b) Wahlgrabstätten (s. § 14)
- c) Kindergrabstätten (s. § 15)
- d) Urnenreihengrabstätten (s. § 16 Abs. 3)
- e) Urnenwahlgrabstätten (s. § 16 Abs. 4)
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätten (s. § 16 Ahs. 6)
- g) Ehrengrabstätten (s. § 17)
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, ihrer Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung bzw. deren Gestaltung in einer bestimmten Art und Weise besteht nicht.
- (4) Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in den Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmalen und Grabstätten einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Stadt (Friedhofsverwaltung) wenden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Stadt (Friedhofsverwaltung) Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen wer-
- (2) Es werden folgende Grabfelder eingerichtet:
- a) Reihengrahfelder

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte:

Länge: 2.65 m. Breite: 1.10 m

b) Reihengrabfelder für anonyme Bestattungen

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte:

Länge: 2,65 m, Breite: 1,10 m

Unter Bruttograbfläche ist die für die Beisetzung des Sarges benötigte Fläche (Nettograbfläche) zuzüglich der angrenzenden Rasen- und Wegefläche zu verstehen.

Die Grabstätten unter b) werden ohne individuelle Grabsteine und Grabeinfassung angelegt.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen sind zulässig für die Bestattung gleichzeitig verstorbener Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für die Beisetzung eines noch nicht ein Jahr alten Kindes bei einem Elternteil, wenn die Verstorbenen in einem gemeinsamen Sarg bestattet werden.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte nach Abs. 2 a) kann nur einmal zugewiesen und nicht verlängert werden. Über die Zuweisung wird eine schriftliche Bescheinigung (Grabschein) erteilt, in der die genaue Lage der Reihengrabstätte anzuge-
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihurkunde.
- (6) Für Grabstätten nach Abs. 2 b) wird kein Nutzungsrecht vergeben.
- (7) Auf den Ablauf der Ruhezeit weist die Stadt (Friedhofsverwaltung) durch öffentli-

che Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Freiberg, an den Friedhofshaupteingängen und durch ein Hinweisschild auf den betreffenden Grabstätten hin. Die Angehörigen der hier Bestatteten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) das Grabzubehör ohne weiteres beseitigen. Eine Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht besteht nicht.

(8) Für den Übergang von Rechten gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7 bis 11 entsprechend.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage innerhalb der zu belegenden Grabfelder im Benehmen mit dem Erwerber be-
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte:

Länge: 3,30 m, Breite: 1,15 m

Unter Bruttograbfläche ist die für die Beisetzung des Sarges benötigte Fläche (Nettograbfläche) zuzüglich der angrenzenden Rasen- und Wegefläche zu verstehen.

Für mehrstellige Grabstätten ergibt sich die Bruttograbfläche aus dem Mehrfachen dieser Breite zzgl. der dazwischenliegenden Weg-

- (3) In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu vier Urnen kann gestattet werden. Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist (für die weitere Bestattung) verlängert wird.
- (4) Bestattungen und Beisetzungen, die zur Wahrung der Ruhefrist eine Verlängerung der Nutzungsdauer bedingen, können nur gegen Zahlung des auf diese Zeit entfallenden Gebührenanteils zugelassen werden. Angefangene Jahre sind dabei voll zu rech-
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihurkunde.
- (6) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll dessen Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine solche Regelung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern.
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,

- h) auf die Neffen, Nichten oder sonstige mit dem Nutzungsberechtigten verwandte bzw. verschwägerte Personen.
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Er-

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis i) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 6 Satz 2 genannten Personen übertragen, er bedarf dazu der vorherigen Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung).
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Unterlässt er dies oder verzichtet er auf das Nutzungsrecht, so tritt derjenige als Rechtsnachfolger an seine Stelle, der in der Reihenfolge nach Absatz 6 Satz 2 a) bis i) der

Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten oder Rechtsnachfolgers ist der Stadt (Friedhofsverwaltung) schriftlich mit-

- (9) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird es nicht verlängert, verfällt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Hierauf wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens sechs Monate vorher durch einen Aushang an den Haupteingängen der Friedhöfe sowie durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewie-
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt nicht. (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Bei Eintritt eines Bestattungsfalles ist er berechtigt, über die Bestattung von Angehörigen in der Grabstätte sowie über die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Der Nutzungsberechtigte ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung der Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet.
- (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (14) Vorhandene Grüfte können nur im Rahmen bereits bestehender Nutzungsrechte belegt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist entsprechend Abs. 8 möglich. Für die bauliche Instandhaltung der Grabkammern ist der Nutzungsberechtigte selbst verantwortlich.

Eine Neuvergabe bestehender Grüfte mit abgelaufener Ruhefrist und beendetem Nutzungsrecht an neue Nutzungsberechtigte erfolgt nicht.

§ 15 Kindergrabstätten

(1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen verstorbener Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr) oder 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage innerhalb der zu belegenden Grabfelder im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. (2) Kindergrabstätten werden als einstellige Grabstätten vergeben.

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte in Grahfeld 13 K:

Länge: 1,50 m, Breite: 0,70 m

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte in Grabfeld 25 K:

Länge: 2,40 m, Breite: 0,74 - 1,42 m Unter Bruttograbfläche ist die für die Beisetzung eines Kindersarges benötigte Fläche (Nettograbfläche) zuzüglich angrenzender Rasen- und Wegeflächen zu verstehen.

- (3) In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Die zusätzliche Beisetzung der Urne von Geschwisterkindern kann gestattet werden. Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert wird.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 4 bis 9 und Abs. 11 Satz 2 und Abs. 12 entsprechend.

§ 16 Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengrabstätten werden unterschieden in Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnengemeinschaftsanla-
- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsanlagen
- d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte: Länge: 1,40 m, Breite: 1,15 m.

Unter Bruttograbfläche ist die für die Beisetzung der Urne benötigte Fläche (Nettograbfläche) zuzüglich der angrenzenden Rasen- und Wegefläche zu verstehen. Bezüglich der Urnenreihengrabstätten gelten

die Regelungen des § 13 Abs. 4 ff. entspre-

(4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage innerhalb der zu belegenden Grahfelder im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Vergabe ist nur im Fall einer Beisetzung möglich.

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte:

Länge: 1,50 m, Breite: 1,60 m. In Urnenwahlgrabstätten können bis zu

4 Ascheurnen beigesetzt werden. Für die Urnenwahlgrabstätten sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 ff. entsprechend anzuwenden.

(5) Die bis zum 31.03.1999 gelösten Urnengrabstätten des Friedhofes Zug sind nach den Bedingungen der Urnenwahlgrabstätten nachlösbar. → Seite 8

Friedhofssatzung der Stadt Freiberg

(6) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen, Beisetzungsstellen. Deren Vergabe erfolgt in der Reihenfolge ihrer Anmeldung. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre. Ein Nutzungsrecht dafür wird nicht vergeben. Die Herrichtung und Unterhaltung dieser Anlagen obliegt der Stadt (Friedhofsverwaltung). Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Aus- und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.

In Urnengemeinschaftsanlagen mit von der Stadt (Friedhofsverwaltung) vorgegebenen Grabsteinen ist eine Namensnennung der Beigesetzten möglich.

(7) Ein Nachweis der direkten Beisetzungsstelle wird nicht geführt.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Freiberg.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe: 0,12 m ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe: 0.14 m ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe: 0,16 m Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erfor-

- (3) An Grabmalen sind Gestaltungselemente aus Glas oder Kunststoff nicht gestattet. Die Verwendung von Grabeinfassungen aus diesen Materialien ist ebenfalls untersagt.
- (4) Je Grabstätte ist nur eine Grabeinfassung zulässig. Diese unterliegt der Genehmigungspflicht. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) Sofern Grabeinfassungen gewünscht werden, gelten für die nachfolgend genannten Grabarten folgende Einfassungsgrößen (jeweils Außenkanten der Grabeinfassung):
- a) Reihengrabstätten (§ 13 Abs. 2a):

1,80 m x 0,65 m

b) Wahlgrabstätten (§ 14 Abs. 2):

1,80 m x 0,65 m oder das Mehrfache dieser Breite zzgl. der dazwischen liegenden Wegfläche c) Kindergrabstätten (§ 15 Abs. 2):

- Grahfeld 13 K: 1,00 m x 0.50 m
- Grabfeld 25 K: 1,80 m x 0,65 m
- d) Urnenreihengrabstätten (§ 16 Abs. 3):

0.70 m x 0.50 m

e) Urnenwahlgrabstätten (§ 16 Abs. 4): 0,80 m x 0,90 m.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Grabmalantrag, Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung). Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern deren Höhe 1,20 m über Erdbodenoberkante überschreitet. Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

(2) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht durch die Vorlage des Grabscheines nach-

- (3) Wird ein anerkannter Steinmetzbetrieb beauftragt, die Grabmalgenehmigung im Auftrag des Nutzungsberechtigten einzuholen, hat dieser die Pflicht, das Nutzungsrecht des Antragstellers zu prüfen.
- (4) Dem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung bei-
- (5) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(6) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) den Nutzungsberechtigten zur Veränderung oder Entfernung auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Die Stadt Freiberg haftet nicht für entstandene Schäden, sofern sie nicht durch schuldhaftes Verhalten der Stadt (Friedhofsverwaltung) verursacht worden sind.

(7) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung). Die für Grabmale festgesetzten Bestimmungen (§§ 18 und 21) gelten entsprechend.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(9) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage abweichend von der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 20 Anlieferung

- (1) Die Aufstellarbeiten sind rechtzeitig bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzuzeigen. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt (Friedhofsverwaltung) der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) bestimmen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachharter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Handwerksbetriebe, die mit der Ausführung dieser Leistungen beauftragt werden, haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes zu arbeiten.

- (3) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt (Friedhofsverwaltung) gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 19. Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (4) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18 Abs. 2.
- (1) Grabmale, Schriftplatten und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig. Der erforderliche Mindestabstand zur Friedhofsmauer wird von der Stadt (Friedhofsverwaltung) im Genehmigungsverfahren gesondert festgelegt.

§ 22 Pflege und Unterhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Grabstätten und Begehen der Grabfelder möglich ist.

(2) Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der verantwortliche Angehörige (§ 13 Abs. 4), bei Wahl- und Kindergrabstätten der Nutzungsberechtigte (§ 14). Bei Gemeinschaftsanlagen (§ 13 Abs. 2 b), § 16 Abs. 6) obliegen Pflege und Unterhaltung der Grabstätten der Stadt Freiberg (Friedhofsverwaltung).

Bei Mustergrabstätten sind die jeweiligen Dienstleister entsprechend verantwortlich. (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt (Friedhofsverwaltung) nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt (Friedhofsverwaltung) berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntgabe und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grahmalen oder Grahmalteilen verursacht

§ 23 Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung) entfernt werden. Dies gilt auch bei Nachgravuren.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten (§ 13 Abs. 5) oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten (§ 14 Abs. 8) oder nach der Rückgabe oder dem Widerruf von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen, einschließlich Bepflanzungen, zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt (Friedhofsverwaltung) berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Stadt (Friedhofsverwaltung) ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) ist berechtigt, Grabmale, die ohne ihre vorherige Zustimmung aufgestellt oder verändert wurden und für die eine nachträgliche Genehmigung nicht beantragt wird oder möglich ist, einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstät-

§ 24 Grabnflege

(1) Alle Grabstätten einschließlich des Grabschmuckes und der Bepflanzung sind im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen herzurichten und dauernd verkehrssicher in Stand zu halten.

Die Gestaltung der Grabstätten ist mit dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung in Einklang zu bringen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen sortiert abzulegen. § 5 Abs. 3 f bleibt unbe-

(2) Für die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege ist bei Reihengrabstätten der verantwortliche Angehörige (§ 13 Abs. 4), bei Wahl- und Kindergrabstätten der Nutzungsberechtigte (§ 14) verantwortlich. Die Grabstätten können selbst angelegt und gepflegt oder dafür eine zugelassene Fachfirma beauftragt werden. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nut-

(3) Grabstätten sind unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Gegebenheiten und den konfessionellen Besonderheiten in einer angemessenen Zeit, spätestens jedoch innerhalh von sechs Monaten nach der Bestattung / Beisetzung, gärtnerisch zu gestalten.

In den Grabfeldern ist in Anpassung an die vorhandene Hügelhöhe auf ein einheitliches Niveau zu achten. → Seite 9

Friedhofssatzung der Stadt Freiberg

→ Seite 8

(4) Die Bepflanzung ist in Art und Gestaltung der Umgebung anzupassen. Es sind grundsätzlich nur Pflanzen zu verwenden, die durch ihre Dimension und Wuchseigenschaften benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen.

Die Pflanzenauswahl ist in Anpassung an die Raumverhältnisse des jeweiligen Grabes so zu wählen, dass der Gesamtcharakter der Grabanlagen gewahrt wird.

Gehölze auf den Grabstätten, die den o. g. Forderungen nicht entsprechen oder die Verkehrssicherheit gefährden, können nach erfolgloser Aufforderung (schriftlich mit angemessener Fristsetzung oder bei Unkenntnis der Adresse mittels Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat) auf Kosten des verantwortlichen Angehörigen oder Nutzungsberechtigten von der Stadt (Friedhofsverwaltung) entfernt oder zurückgeschnitten werden.

(5) Die Pflege der Grabstätte umfasst auch die unmittelbar an das Grab angrenzenden Wege und kleineren Rasenflächen jeweils bis zur Hälfte der Entfernung zum benachbarten Grab (Bruttograbfläche).

Im Übrigen bleiben die Wege, Plätze, Rasenflächen und Gehölze (Bäume und Sträucher) einschließlich der Rahmen- und Gliederungspflanzungen in den Grabfeldern öffentliche Bestandteile des Friedhofes und dürfen durch die für die Grabpflege Verantwortlichen nicht verändert werden. Das Einbringen von Materialien zur Abgrenzung der Grabfläche vom Nachbargrab (z. B. Metallschienen) ist unzulässig.

(6) Die Vegetation auf den zu pflegenden Wegen um das Grab darf von den Nutzungsberechtigten nur mechanisch beseitigt werden. Der Einsatz von Chemikalien jeglicher Art (Unkrautbekämpfungs-, Pflanzenschutzoder Steinreinigungsmittel) ist nicht gestattet.

(7) Das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen sowie das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten ist unzulässig.

(8) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) übernimmt im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege der anonymen und Gemeinschaftsgrabstätten sowie die in Abs. 5 Satz 2 bezeichneten Flächen.

Das Bepflanzen der anonymen und Gemeinschaftsgrabstätten mit individuellem Grabschmuck ist nicht gestattet. Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann derartige Pflanzungen entschädigungslos und ohne Verpflichtung zur Aufbewahrung beseitigen.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Stadt (Friedhofsverwaltung) die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, wird durch eine öffentliche Bekanntgabe auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Stadt (Friedhofsverwaltung) in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung)

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung widerrufen. In dem Widerrufsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Widerrufsbescheides zu entfernen.

(3) Bei nicht ordnungsgemäßem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeier § 26 Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Stadt Freiberg stellt auf ihren Friedhöfen Leichenhallen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereit.

(2) Die Leichenhallen und Kühlräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt (Friedhofsverwaltung) und in Begleitung eines Mitarbeiters betreten werden.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in der Schauzelle für die Abschiednahme während der festgesetzten Zeit sehen.

(4) Das Öffnen des Sarges kann ausgeschlossen werden, wenn der Zustand der Leiche dies erforderlich macht. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind zu kennzeichnen und gesondert aufzustellen. Sie bleiben grundsätzlich geschlossen. Die Besichtigung dieser Leichen bedarf der vorherigen Genehmigung des Gesundheitsamtes.

(5) Die Särge sind spätestens vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

§ 27 Trauerfeier

(1) Sofern auf den Friedhöfen Trauerfeiern durchgeführt werden sollen, finden diese in den Feierhallen des jeweiligen Friedhofes statt. Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen.

(2) Das Aufstellen des Sarges in einer Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Stadt (Friedhofsverwaltung). Es ist ausschließlich die in den Feierhallen vorhandene Musikwiedergabetechnik zu benutzen. Die Musikinstrumente in den Feierhallen dürfen nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Musikern, die in der Lage sind, mit den in der

Feierhalle vorhandenen Instrumenten umzugehen, deren Benutzung gestatten.

(4) Die Trauerfeiern in den dafür bestimmten Räumen sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung).

1X. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt (Friedhofsverwaltung) bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die entstandenen Grabnutzungsrechte nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29 Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt Freiberg (Friedhofsverwaltung) kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 30 Haftung

Die Stadt Freiberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Freiberg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Abs. 1 die Friedhöfe au-Berhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten unbefugt betritt,
- 2. entgegen § 5 Abs. 1
 - a) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, indem die Ruhe bzw. die Ordnung des Friedhofes gestört werden, oder
 - b) die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt werden,
- 3. entgegen § 5 Abs. 3
- a) die Flächen oder Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- b) Waren aller Art (insbesondere Kränze und Blumen) oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
- c) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungsfeier störende Arbeiten ausführt,
- d) gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
- e) Druckschriften verteilt,
- f) Abraum oder Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- g) Abraum oder Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert, h) den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt; Einfriedungen oder Hecken übersteigt; Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt; Blumen oder Zweige außerhalb der eigenen Grabstätte pflückt.

- i) Hunde nicht an der Leine führt oder deren Kot nicht beseitigt,
- j) Einweckgläser, Blechdosen oder ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen verwendet,
- k) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- oder Reinigungsmittel anwendet,
- l) lärmt, spielt oder sich mit bzw. ohne Spielgerät sportlich betätigt,
 m) Speisen oder alkoholische Getränke
- m) Speisen oder alkoholische Getränke einnimmt oder lagert.
- 4. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Genehmigung durchführt,
- 5. als Dienstleistungserbringer
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird,
 - b) entgegen § 6 Abs. 6 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, c) entgegen § 6 Abs. 7 die Friedhofswege mit ungeeigneten Fahrzeugen oder zu schnell befährt oder Rabatten oder Bepflanzungen zur Abkürzung von Wegen betritt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 8 Werkzeuge, Geräte oder Materialien unzulässig lagert oder Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
- entgegen § 19 Abs. 1, 3 und 7 als Nutzungsberechtigter oder als Dienstleistungserbringer Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder verändert,
- 7. entgegen § 21 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt oder fundamentiert,
- entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Genehmigung entfernt,
- 10. entgegen § 25 Abs. 1 oder 2 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 3 SächsGemO i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 13.01.2006, zuletzt geändert am 04.12.2009, außer Kraft.

Freiberg, den 04.11.2016

for 5



Sven Krüger Oberbürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Freiberg

→ Seite 9

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs-GemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Freiberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. 1st eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, den 04.11.2016



Sven Krüger Oberbürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Freiberg

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Freiberg, 25.11.2016





Sven Krüger Oberbürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Freiberg vom 04.11.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für den Zentralfriedhof, den Donatsfriedhof und den Friedhof des Stadtteiles Zug (städtische Friedhöfe).

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erho-
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
- 1. derjenige, der Antrag auf eine Leistung nach dieser Satzung stellt,
- 2. der nach den Vorschriften der gültigen Friedhofssatzung Nutzungsberechtigte,
- 3. wer zur Kostentragung gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabbenutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. § 5 Inkrafttreten
- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Freiberg vom 09.04.1999, zuletzt geändert am 12.10.2012, außer

Anlage (zu § 2)

Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren der Friedhöfe der Stadt Freiberg (Gebührenverzeichnis)

A Grabbenutzungsgebühren Reihenaräher

Kemengraber		
1 Erdgrab	Liegezeit 20 Jahre	586,00 €
2 Urnengrab	Liegezeit 20 Jahre	465,00 €
3 Urnengrab Fötusbeisetzung	Liegezeit 10 Jahre	213,00 €
Wahlgräber		
4 Urnenwahlgrab	Liegezeit 20 Jahre	614,00 €
5 Kindergrab bis vollendetes 2. LJ (Grabfeld 13 K)	Liegezeit 10 Jahre	232,00 €
6 Kindergrab bis vollendetes 13. LJ (Grabfeld 13 K)	Liegezeit 20 Jahre	496,00 €
7 Kindergrab bis vollendetes 2. LJ (Grabfeld 25 K)	Liegezeit 10 Jahre	312,00 €
8 Kindergrab bis vollendetes 13. LJ (Grabfeld 25 K)	Liegezeit 20 Jahre	656,00 €
9 einfaches Wahlgrab	Liegezeit 20 Jahre	800,00 €
10 Doppeltes Wahlgrab	Liegezeit 20 Jahre	1.250,00 €

Gemeinschaftsgräber		
11 Urnengemeinschaftsgrab anonym einschließlich		
20-jähriger Grabpflege	Liegezeit 20 Jahre	265,00 €
12 Urnengemeinschaftsgrab mit Grabstein einschließlich		
20-jähriger Grabpflege	Liegezeit 20 Jahre	923,00 €
13 Buchstabengravur für Gemeinschaftsgrabstein	je Buchstabe	6,70 €
14 Erdgemeinschaftsgrab anonym	Liegezeit 20 Jahre	581,00 €
Nachlösungen		
15 Die Pos. 4 bis 10 können nachgelöst werden.		
Die Gebühr beträgt pro Jahr		
a) 1 / 10 der vollen Gebühr	bei Pos. 5 und 7	
b) 1 / 20 der vollen Gebühr	bei Pos. 4, 6 und 8 b	ois 10
16 Ruhestätte (bis zu 4 Grabanlagen)	pro Jahr	91,00 €
17 einfaches Urnengrab (Friedhof Stadtteil Zug)	pro Jahr	28,00 €
(vor Gültigkeit der Satzung vom 02.02.2007 gelöst)		
B Gebühren für Bestattungen und Nebenleistungen		
1. Erdbestattungen		
18 Erdbestattung / Erwachsene		846,00 €
19 a) Erdbestattung / Kinder bis vollendeten 2. Lebensjal	hr	90,00 €
b) Erdbestattung / Kinder bis vollendeten 6. Lebensjah	nr	105,00 €
c) Erdbestattung / Kinder bis vollendeten 13. Lebensja	hr	220,00 €
20 Zuschlag für ein erweitertes Grab bei übergroßen Särg	gen (> 2,0 m Länge)	85,00 €
21 Zuschlag auf Pos. 18, 19 a bis c für Sargbestattung in	ı einer Hohlgruft	30 %
11. Urnenbeisetzungen		
22 Beisetzung einer Urne		123,00 €
23 Zuschlag auf Pos. 22 für die Beisetzung einer Urne in	einer Hohlgruft	30 %
III. Nebenleistungen		
24 Abschiednahme am Sarg (Zentralfriedhof)	je Nutzung	200,00 €
25 Abschiednahme am Sarg (Friedhof Stadtteil Zug)	je Nutzung	200,00 €
26 Nutzung der Feierhalle (Zentralfriedhof)	je Feier	250,00 €
27 Nutzung der Feierhalle (Friedhof Stadtteil Zug)	je Feier	250,00 €
28 Nutzung des Urnenübergaberaumes	je Nutzung	70,00 €
29 Nutzung des Urnenfeierraumes (max.12 Personen)	je Feier	150,00 €
30 Nutzung der Kühlkammer	je Tag	30,00 €
31 Musikalische Ausgestaltung Originalmusik	je Feier	55,00 €
32 Benutzung des Harmoniums	je Feier	5,00 €
33 Musikalische Ausgestaltung Tonträger	ie Feier	22.00 €

22,00 € je Feier 33 Musikalische Ausgestaltung Tonträger 34 Bereitstellung von Streugrün je Korb 12,50 € 35 Benutzung eines vorläufigen Grabzeichens 30,00 € C Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen 36 Ausgrabungen von Ascheurnen je Arbeitsstunde siehe Pos. 43 37 Wiederbeisetzung von Ascheurnen o. Angehörige je Arbeitsstunde siehe Pos. 43 38 Wiederbeisetzung von Ascheurnen m. Angehörige siehe Pos. 22 39 Ausgrabung von Leichen und Leichenresten je Arbeitsstunde siehe Pos. 43

D Sondergebühren

40 Wiederbeisetzung von Leichen und Leichenresten

41 Doppelzeit, wenn durch Wünsche der Angehörigen die übliche Dauer für Pos. 24 – 29 nicht ausreicht 50 % Zuschlag 42 Frostzuschlag auf Pos. 18, 19 a bis c, 22 ab 10 cm Frosttiefe

je Arbeitsstunde siehe Pos. 43

→ Seite 11

43 Sonstige Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet - je Arbeitsstunde

Einsatz Personal	37,80 €/h
Einsatz Grabbagger	44,00 €/h
Einsatz Bestattungsfahrzeug	24,60 €/h
Einsatz Multicar	37,20 €/h
Verwaltungsgebühren	

E verwaltungsgeb	unren
44 Grobmolgonobn	ai arum a

14 Grabmalgenehmigung	
a) liegende Steine	28,00 €
b) stehende Steine bis 1 m Höhe	30,50 €
c) stehende Steine bis 1,50 m Höhe	33,00 €

31,00 €

10,00 €

20,50 €

10,00 €

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Freiberg

45 Genehmigung für gewerbliche Tätige auf dem Friedhof

46 Ausstellung von Graburkunden, Eintragung ins Grab- und Kremationsregister 20,50 € 15,50 €

47 Beisetzungsbewilligung (§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung)

48 Vermittlungsgebühr für fremde Dienstleistungen

49 Genehmigung zur Umbettung einer Urne

50 Erlaubnis für Lichtbildaufnahmen in den Räumen der Feierhalle, bei Urnenübergabe und Abschiednahme

Auslagen für Gebühren des Amtsarztes, der Gesundheitsämter oder anderer Behörden werden gesondert erhoben.

Freiberg, den 04.11.2016





Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Freiberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

lst eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, den 04.11.2016



Sven Krüger Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL, Abschnitt Sachsen vom 25. November 2016

Die Firma GASCADE Gastransport GmbH, Kassel, plant den Bau der Europäischen Gas-Anbindungsleitung EUGAL von der Ostsee bis zur deutsch-tschechischen Grenze. Der Abschnitt Sachsen ist ca. 110 km lang. Von der Landesgrenze Brandenburg bis zur Station Adelsdorf (Gemeinde Lampertswalde) sollen zwei parallele Erdgasfernleitungen EUGAL (Strang 1 und 2) mit einer Leitungsdimension von jeweils DN 1.400 gebaut werden. Der Strang 2 der EUGAL endet an dieser Absperrstation. Ab Station Adelsdorf bis zur deutsch-tschechischen Grenze ist die EUGAL als eine Erdgasfernleitung (Strang 1) geplant. Zum Vorhaben gehört auch die Errichtung einer Gasdruckregel- und Gasmessanlage (GDRM-Anlage) bei Deutschneudorf. Der Vorzugskorridor folgt weitestgehend parallel der vorhandenen Erdgasfernleitung OPAL und weiteren vorhandenen Transportleitungen. Für das Umgehen von Engstellen sind drei großräumige Korridorvarianten vorgesehen (Meißen - West, Diera - Zehren und Lichtenberg).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Gasleitung mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern nach § 1 Nr. 14 Raumordnungsverordnung (RoV). Weil das Vorhaben raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat, führt die Landesdirektion Sachsen vor den nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zunächst ein Raumordnungsverfahren für den Abschnitt Sachsen der EUGAL durch, um die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Die Öffentlichkeit soll in die Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens einbezogen werden. Nach § 15 Abs. 4 Landesplanungsgesetz sind die nach § 15 Abs. 2 ROG jeweils notwendigen Unterlagen in den Gemeinden, in denen sich die Planung oder Maßnahme voraussichtlich auswirkt, auf Veranlassung der Raumordnungsbehörde einen Monat öffentlich auszulegen.

Die Unterlagen für das Raumordnungsverfahren, bestehend aus vier Ordnern mit dem Inhalt Teil A (Erläuterungsbericht), Teil B (Raumverträglichkeitsuntersuchung), Teil C (Umweltverträglichkeitsuntersuchung), Teil D (Natura 2000), Teil E (artenschutzrechtliche Einschätzung) und Teil F (gesamtplanerischer Variantenvergleich), liegen im Zeitraum vom 3. Januar 2017 bis 2. Februar 2017 im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Freiberg, Heubnerstraße 15 (Stadthaus 11, Zimmer 307), während der folgender Öffnungszeiten

Montag 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr Dienstag 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr Mittwoch 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten **Zeitraums** unter htt p://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/ verwiesen.

Anregungen können bis eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Freiberg und bei der Landesdirektion Sachsenvorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Abgabe von Anregungen entstehende Kosten werden nicht

Hinweise zur Abgrenzung des Raumordnungsverfahrens zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren:

Es ist zu beachten, dass im hier durchgeführten Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG die Raumverträglichkeit des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft wird. Das Raumordnungsverfahren schließt nicht mit der Genehmigung der Baumaßnahme ab. Das Raumordnungsverfahren dient der Vorbereitung eines noch zu beantragenden Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff EnWG zur Herstellung des Baurechts für die beabsichtigte Bau-

Sofern im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren Anregungen gem. § 15 Abs. 4 Satz 2 SächsLPLG vorgebracht werden, haben diese keinen rechtlichen Bezug auf das nachfolgende, vom Vorhabenträger erst noch zu beantragende Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff EnWG. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits im Raum-

ordnungsverfahren erhobene Einwendungen gegen die Baumaßnahme nicht im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden. Einwendungen gegen die Baumaßnahme sind ausschließlich im Rahmen der Anhörung des Planfeststellungsverfahrens zu erheben. Sofern bereits im Raumordnungsverfahren Einwendungen oder Forderungen erhoben worden sind, müssen diese im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren daher erneut erhoben werden, um berücksichtigt werden zu können. Die Anhörung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt nach den Regelungen der §§ 43 ff des EnWG einschließlich der Verweise auf das VwVfG. Danach erfolgt nach Antragstellung auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens in den betroffenen Kommunen eine Auslegung der Planunterlagen für einen Monat zur allgemeinen Einsichtnahme. Ort und Zeit der Auslegung sowie Hinweise zum Verfahren und zur Einhaltung von Fristen bei der Erhebung von Einwendungen werden vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Freiberg, den 25.11.2016



Sven Krüger

Im Auftrag der Landesdirektion Sachsen

Impressum

Herausgeber: Universitätsstadt Freiberg Oberbürgermeister Sven Krüger Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Amtlicher Teil und Redaktion: Katharina Wegelt, Pressesprecherin der Stadt Freiberg V.i.S.d.P. Telefon: 03731/273 104 Fax: 03731/ 273 73 104

E-Mail: pressestelle@freiberg.de Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.

Satz: satzpunkt HÖNIG, Nonnengasse 31a, 09599 Freiberg Druck: Dresdner Verlagshaus

Technik GmbH. Meinholdstraße 2. 01129 Dresden

Vertrieb: VBS Logistik GmbH, Carolastr. 2, 09111 Chemnitz Auflagenhöhe: 25.000 Erscheinungsweise: monatlich, in der Regel freitags in der Woche vor der Stadtratssitzung. Alle Rechte beim Herausgeber.





ORIGINAL BERGMÄNNISCH IM ERZGEBIRGE

22.11. - 22.12.2016

www.freiberger-christmarkt.de



15:00 Märchenzug vom Schloss Freudenstein

über die Burgstraße zum Obermarkt. Eröffnung des 27. Freiberger Christmarktes mit

"Baumanzünden und Pyramideanschieben" durch die Kinder des Märchenzuges, den Weihnachtsmann und die Bergstadtkönigin

Carolin und Oberbürgermeister Sven Krüger,

begleitet durch das "Freiberger Stadtgebläse"

"Geschichten, Lieder, Zauberei – Wir zaubern

18:00 Lydia Franke mit dem Weihnachtspro-

18:00 Weihnachtliche Bläsermusik mit den

18:00 "The Jingle Bells" – buntes Weihnachts-

programm von internationalen Weihnachts-

16:00 Weihnachtliche Kinderspielshow mit

Schneemann "Eimerhut" 18:00 Musikalische Weihnachtsreise mit dem

20:00 Weihnachtsmusik mit den Original

Muldentaler Musikanten mit ihren Blasin-

14:00 Festlicher Anschnitt des Riesenstollens

der Bäckerei Härtig der Freiberger Bäckerin-nung durch Oberbürgermeister Sven Krüger,

Bergstadtkönigin Carolin und Weihnachts-

mann. Musikalische Begleitung durch das

15:00 25. Freiberger Jubiläums-Adventslauf

des Hetzdorfer SV 1990 e. V., Infos zur Teil-

nahme unter www.hetz-run.de 18:00 Die Freiberger Bergmusikanten spielen

20:00 Erzgebirgische Volks- & Weihnachts-

16:00 Kindershow mit dem TOM-TOM Varieté

18:00 Weihnachtsshow mit Pop- und Schla-

18:00 Zarte weihnachtliche Streichmusik vom

einen Weihnachtsmanngeschenkesack"

gramm "Happy Xmas"

liedern und Texten

Duo GRENZENLOS

Weihnachtslieder

germusik von Vivien

Duo "Cellomomente"

musik von "De Erbschleicher"

Freiberger Blasmusikanten



Freitag und Samstag:

18:00 Swinging Christmas mit Blue Alley

Montag bis Donnerstag: 10.00 bis 20.00 Uhr

10.00 bis 22.00 Uhr

10.30 bis 20.00 Uhr

präsentiert von der Becker-Umweltdienste GmbH

10:30 Buntes Weihnachtsprogramm vom Förderzentrum Käthe Kollwitz

13:30 Lieder, Gedichte und Sketche vom Kita "Spielhaus" 15:30 Weihnachtskinderkonzert – "Wir tan-

zen im Winter" vom

Kinderliedermacher Heiner Rusche

18:00 Musikschule Freiberg spielt die besten Weihnachtsklassiker

18:00 Erzgebirgische Weihnacht mit den Breitenauer Musikanten

16:00 Eine Weihnachtsgeschichte mit Asterix & Obelix

18:00 Weihnachten in den Bergen mit HAMMER & Charlotte

20:00 Weihnacht mit dem Posaunenchor der **Ephorie Freiberg**

16:00 Weihnachtsdinner der kleinen Sophie, aufgeführt von Klaus Kranz

17:30 Bergparade zur Mettenschicht: Tradi-tionelle Bergparade im Fackelschein der His-torischen Freiberger Berg- und Hüttenknappschaft, dem Bergmusikkorps Saxonia und der Hüttenkapelle Oederan. Bergmännische Aufwartung auf dem Schlossplatz, Weitermarsch über Burgstraße zum Obermarkt (Ankunft gegen 18:00 Uhr), anschließend: Bergpredigt in

18:30 Die Bergsänger Geyer mit Ihrem Programm "Erzgebirgsweihnacht"

16:00 Lari im Weihnachtsland - Kinderpro-

18:00 "Weihnachten Zeit für Träume" Schlager und Volksmusik mit Madeleine Wolf

17:00 Festliche Weihnachtsmusik von den Silberberg-Musikanten Dresden

18:30 Weihnachtliche Blasmusik mit den Chemnitzer Bläsern

18:00 De Randfichten präsentieren ihr Winter-Weihnachtsprogramm

15:30 Hans Sachs Theater präsentiert das er-heiternde Theaterstück "Der fahrend Schüler mit dem Teufelbannen"

19:30 Original Erzgebirgischer Hutzenabend: Weihnachtslieder aus dem Erzgebirge mit Zither & Gesang (Birgit Weber, Tobias

Duteloff) in der "Tonne" der Freien Presse. Eintritt 7 EUR, Reservierung: 03731/3760.

Verkaufsoffene Sonntage: 27. November

und 11. Dezember

präsentiert von der Freiberger Brauhaus GmbH

16:00 Kinderprogramm "Die Schneekönigin" von Manuela Sonntag

18:00 Poppig, rockige Christmasparty mit der Band "Freigeist Dresden"

15:00 Gewinnspiel des Wochenendspiegels 16:00 Jonny's weihnachtliche Kinderzauber-

18:00 Traditionelles und Modernes spielt das Blasorchester Elbflorenz

20:00 Zauberweihnacht - die schönsten Weihnachtslieder mit Conny Borgwardt und Sebastian Lüdtke

16:00 Fröhliches Weihnachtskinderprogramm mit Django Lemon

18:00 Country-Weihnacht mit Gudrun Lange und Philipp Müller

18:00 Weihnachtliches A-cappella-Programm mit VocaVox

18:00 Die schönsten Weihnachtslieder des Freiberger Stadtchores

präsentiert von ALCO Möbel

. 13:30 "Frau Holle hat ein Problem", ein Kindermärchen, aufgeführt von den Kindern der Grundschule Theodor Körner

14:30 Kinderprogramm "Die verzauberten Heinzelmännchen'

15:45 "Die klingenden Harfen" – Junge Leute wandeln mit Übungsfleiß ihre Besonderheiten musikalisch in Lebensfreude um.

16:30 Himmlische Weihnachten mit dem Kinderchor des Freiberger Doms

18:00 Die Liedertafel Kleinbobritzsch singt Weihnachtslieder

18:00 Wahre Weihnachten mit Zwini und

16:00 Weihnachtsspaß mit Spindlers Pup-

18:00 MDR JUMP Weihnachtsmarkt Tour mit vielen Überraschungsgästen 20:00 Lydia Franke mit ihrem Weihnachtsprogramm "Alles Glitzert"

16:00 Kinderprogramm – Hoppel-Poppel und das Weihnachtsbäumchen

18:00 Erzgebirgische Weihnacht mit den Rainsdorfer Bergsängern

20:00 Weihnachtsschlager mit Mandy Bach

15:00 Ökumenischer Gottesdienst: "Vom Himmel geschickt!" mit Pfarrer Daniel Liebscher und dem Kinderchor JC-Kids

16:30 Die Bläser der katholischen Kirche spielen Weihnachtslieder

18:00 Bunte Weihnachtsshow vom Alleinunterhalter Chris

18:00 Weihnachtsfreude mit den Striegistaler Musikanten

15:30 Stimmungsvolle Lieder von den Hin-

16:30 Weihnachten im schienen Arzgebirg mit De Haamitleit

18:15 Zithermusik vom Duo Zitherklang

18:00 besinnliche Weihnachtsmusik von der A-cappella-Gruppe Tonkonfekt

16:30 Kinderprogramm "Zauberquatsch"

19:00 Feierlicher Abschluss des Christmarktes, u. a. mit einem kleinen Bergaufzug und dem

Freiberger Stadtgebläse 20:00 Bergknappe Daniel läutet mit der Häuerglocke die "Freiberger Weihnachtsruhe" ein

Vielen Dank an alle Sponsoren, Partner und Unterstützer!

Fr 2.12., 19 Uhr, Golden Voices of Gospel So 4.12., 15 und 18 Uhr, Weihnachtskonzert des Freiberger Stadtchores e.V

Mi 7.12., 19:30 Uhr, Weihnachtskonzert des Freiberger Männerchores

berger Weihnacht

Sa 10.12., 18 Uhr, Weihnachten mit Marshall

Mi 14.12., 18 Uhr, Weihnachtskonzert mit

Rudy Giovannini

Sa 17.12., 20 Uhr, Weihnachtskonzert des A-cappella-Kammerchores: "Scheine du

Veranstalter: Stadt Freiberg, SILBERSTADT

Amt für Kultur-Stadt-Marketing Enge Gasse 14 | 09599 Freiberg Tel.: 03731 / 273 651, www.freiberg-service.de



